

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DMG MORI Academy GmbH für Additive Manufacturing

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, die die DMG MORI Academy GmbH („DMG MORI Academy“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“) im Bereich des 3D-Drucks (Additive Manufacturing) über folgende Leistungen schließt:
 - 1.1.1. Erstellung von Bauteilen und –gruppen („AM-Produkte“) auf Grundlage von (i) vom Kunden zur Verfügung gestellter 3D-CAD-Datensätze oder (ii) von 3D-CAD-Datensätzen, die die DMG MORI Academy auf Grundlage eigener Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Fertigungsleistungen („AM-Leistungen“) erstellt; als Arbeitsergebnis entstehen daraus zunächst 3D-CAD-Datensätze der gewünschten AM-Produkte, die per E-Mail versandt, zum Download zur Verfügung gestellt und/oder auf einem Datenträger gespeichert werden;
 - 1.1.2. Fertigung von AM-Produkten auf Grundlage der eigens erstellten oder ihr durch den Kunden überlassenen 3D-CAD-Datensätzen, wobei die Fertigung den 3D-Druck in Metall sowie die erforderlichen Nachbearbeitungsprozesse, insbesondere die spanende Nachbearbeitung, umfasst;
 - 1.1.3. Erstellung von Fertigungsunterlagen und technischen Zeichnungen für den Kunden;
 - 1.1.4. Verkauf und Lieferung von im Rahmen des Additive Manufacturings gefertigten AM- Produkten (Prototypen) an den Kunden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DMG MORI Academy gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die DMG MORI Academy ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3. Angebote der DMG MORI Academy sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung der DMG MORI Academy, mit der ein Vertrag über die in Ziff. 1.1.2 – 1.1.4 aufgeführten Leistungen zustande kommt.

2. Leistungserbringung durch die DMG MORI Academy

- 2.1. Wenn und soweit die DMG MORI Academy AM-Leistungen erbringt oder AM-Produkte herstellt, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse der Vorstellungen und Wissenschaft noch nicht bestehen, so schuldet die DMG MORI Academy lediglich eine wissenschaftlich vertretbare und nach anerkannten Forschungs- und Erkenntnismethoden entsprechende Leistung. Solche AM-Leistungen und die daraus entstehenden AM-Produkte der DMG MORI Academy bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil des Leistungsumfangs der DMG MORI Academy sind.
- 2.2. Im Rahmen der vertragsgegenständlichen AM-Leistungen der DMG MORI Academy entwickelte AM-Produkte und Muster sind, soweit nicht anders vereinbart, Forschungs-, Versuchs- oder Prüfobjekte, die einer Erprobung und Weiterentwicklung zur Serienreife bedürfen.
- 2.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von der DMG MORI Academy zu erbringenden Tätigkeiten richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der DMG MORI Academy.
- 2.4. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, sind diese gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.
- 2.5. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde unterstützt die DMG MORI Academy bei der Erbringung des vertraglich geschuldeten Additive Manufacturings. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von projektrelevanten Informationen, Datensätzen und Unterlagen sowie die Erbringung weiterer vereinbarter oder nach der Natur des Vertrages erforderlicher Mitwirkungsleistungen.
- 3.2. Die DMG MORI Academy legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Datensätze und Unterlagen bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die DMG MORI Academy zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsgemäßheit dieser Informationen und Unterlagen nicht verpflichtet. Ergänzend gilt Ziff. 9.
- 3.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die DMG MORI Academy aus diesem Grunde die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

4. Gefahrübergang bei AM-Produkten, Abnahme

- 4.1. Der Gefahrübergang der AM-Produkte findet bei Übergabe an eine geeignete Transportperson, die mangels anderweitiger Vereinbarung durch die DMG MORI Academy bestimmt wird, statt. Die Gefahr geht auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen oder die DMG MORI Academy noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten und

Anlieferung, übernommen hat. Eine etwaig vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der DMG MORI Academy über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

- 4.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der DMG MORI Academy nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die DMG MORI Academy verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die AM-Leistungen zu den im Vertrag spezifizierten Tages- bzw. Stundensätzen nach Aufwand monatlich in Rechnung gestellt.
- 5.2. Für zu fertigende AM-Produkte wird ein Stückpreis vereinbart.
- 5.3. Die jeweilige Rechnungssumme ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 5.4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur in dem Umfang zu, wie sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Eigentumsvorbehalt an AM-Produkten

- 6.1. Die DMG MORI Academy behält sich das Eigentum an AM-Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- 6.2. Die DMG MORI Academy ist berechtigt, AM-Produkte auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3. Der Kunde darf AM-Produkte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DMG MORI Academy veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde die DMG MORI Academy unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 7.1. Sofern die DMG MORI Academy nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, AM-Leistungen zu erbringen oder AM-Produkte zu liefern hat, steht der Kunde gegenüber der DMG MORI Academy dafür ein, dass durch die Konstruktion der AM-Leistungen, der Fertigung und Lieferung der AM-Produkte Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2. Sofern die DMG MORI Academy von dritter Seite aufgrund von Schutzrechten die Fertigung und Lieferung von AM-Produkten, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden anzufertigen sind, untersagt wird, ist die DMG MORI Academy unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden berechtigt, vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten. Der DMG MORI Academy durch die Ausführung des Vertrages bereits entstandene Kosten sind vom Kunden zu ersetzen. In jedem Fall der vorbezeichneten Art verpflichtet sich der Kunde, die DMG MORI Academy von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und für Schäden, die er aus der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.
- 7.3. Die DMG MORI Academy erhält an geschaffenen AM-Leistungen, die auf Grundlage eigener Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen der DMG MORI Academy entstanden sind, ein einfaches Nutzungsrecht. Dieses wird weder durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Entwicklung, Konstruktions- oder sonstiger vergütungspflichtiger Folgeverträge, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt.
- 7.4. Werden AM-Leistungen und/oder AM-Produkte vom Kunden zum Patent angemeldet, so ist die DMG MORI Academy als Erfinderin zu benennen.

8. Gewährleistung

Für die Rechte des Kunden bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

8.1 Sachmängel

- 8.1.1. Der Kunde hat der DMG MORI Academy die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten AM-Leistungen oder AM-Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der DMG MORI Academy die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die DMG MORI Academy ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 8.1.2. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die DMG MORI Academy nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die DMG MORI Academy vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.1.3. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der DMG MORI Academy für die entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der DMG MORI Academy

vorgenommene Änderungen der AM-Produkte.

- 8.1.4. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen
- 8.1.5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Einflussnahme auf die 3D-Datensätze, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der AM-Produkte, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Herstellung von AM-Produkten unter anderen als den seitens DMG MORI Academy vorgegebenen Bedingungen, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Anschlüsse – soweit sie nicht von der DMG MORI Academy zu verantworten sind.
- 8.1.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den AM-Leistungen und AM-Produkten um Prototypen handelt, die nicht für den Einsatz in der Serienfertigung bestimmt sind. Die DMG MORI Academy haftet dementsprechend nicht für Schäden gleich welcher Art, die beim Einsatz in der Serienfertigung entstehen; der Kunde stellt die DMG MORI Academy insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter frei.

8.2. Rechtsmängel

- 8.2.1. Führt die Benutzung einer AM-Leistung oder eines AM-Produktes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die DMG MORI Academy auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder das AM-Produkt in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der DMG MORI Academy ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2.2. Die in Ziff. 8.2.1. genannten Verpflichtungen der DMG MORI Academy sind vorbehaltlich der Ziff. 9 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a) der Kunde die DMG MORI Academy unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Kunde der DMG MORI Academy in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der DMG MORI Academy die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Ziff. 8.2.1 ermöglicht,
 - c) der DMG MORI Academy alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verletzt wurde, dass der Kunde das AM-Produkt eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

9. Haftung der DMG MORI Academy, Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am AM-Produkt selbst entstanden sind, haftet die DMG MORI Academy – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die die DMG MORI Academy arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e) bei Mängeln des AM-Produktes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet die DMG MORI Academy auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung; Vertraulichkeit

- 10.1. Der Kunde und die DMG MORI Academy verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte oder als vertraulich erkennbare Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht für Dritte zu gebrauchen. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit des Vertrages und darüber hinaus bis zum Offenkundigwerden der Informationen.
- 10.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen,
 - a) die der DMG MORI Academy und/oder dem Kunden nachweislich bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen des Vertrages bekannt waren oder nach Abschluss des Vertrages von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 10.3. Dritte im Sinne dieser Ziff. 10 sind nicht diejenigen Unterauftragnehmer oder mit der DMG MORI Academy verbundenen Unternehmen, die die DMG MORI Academy im Rahmen des Additive Manufacturing mit Leistungen betraut hat.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist die DMG MORI Academy nicht zur Erbringung der geschuldeten Leistung verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, die Nichtbelieferung durch Lieferanten, behördlich Verfügungen sowie Tod oder längere Krankheit eines mit der Bearbeitung des Vertrages mit dem Kunden betrauten Mitarbeiters der DMG MORI Academy. Die DMG MORI Academy ist in diesem Fall berechtigt, ihre Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 11.2. Dauert die höhere Gewalt länger als 6 Wochen, so hat jede Vertragspartei einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder kann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der anderen Vertragspartei den Rücktritt erklären.

12. Verjährung

- 12.1. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. – soweit vereinbart – nach Abnahme. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DMG MORI Academy und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld.
- 13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen. Die Bestimmungen dieser Ziff. 13.3 gelten entsprechend im Fall von Lücken.